

Beurteilungsgrundlagen Entscheide GR vom 23.05.2022

Abwasser

Ausgangslage

Beim Abwasser handelt es sich hauptsächlich um Anlagen, die sich mehrheitlich im Boden befinden. Werden diese Anlagen sanierungsbedürftig, so entstehen sehr schnell hohe Kosten und die Gebühren müssen angepasst werden. Aus diesen Gründen hat der Gesetzgeber im Jahr 1999 das sogenannte «Berner Modell» zur Finanzierung der Abwasserentsorgung eingeführt. Jede Gemeinde führt seither für sämtliche Anlage der Abwasserentsorgung eine Anlagebuchhaltung/Tabelle Wiederbeschaffung. Dieses Vorgehen wird unten im Bericht noch im Detail ausgeführt. Differenziert nach Anlageteilen gelten einheitliche Nutzungsdauern in Jahren bzw. sog. Erneuerungsraten:

Anlageteile Abwasserentsorgung	Nutzungsdauer in Jahren	Erneuerungsrate
Kanalisation (Leitungen)	80	1.25%
Spezialbauwerke wie Regenüberlaufbecken	50	2.00%
Abwasserreinigungsanlagen	33	3.00%

Spezielle Rechnungslegung nach HRM2

Zur langfristigen Werterhaltung der Anlagen der Abwasserentsorgung sind die Gemeinden verpflichtet, Einlagen in die jeweilige Spezialfinanzierung (SF) Werterhalt zu tätigen. Der Bestand des Werterhalts wird für die Finanzierung der jährlich anfallenden Abschreibungen des Verwaltungsvermögens verwendet. Die Abschreibungen nach HRM2 richten sich wie bis anhin nach der Nutzungsdauer der Anlagen (Anhang 2 der Gemeindeverordnung). Wichtig; zusätzliche Abschreibungen dürfen unter HRM2 nicht mehr vorgenommen werden. Deshalb weist die SF Abwasserentsorgung sowohl ein Verwaltungsvermögen als auch einen Bestand Werterhalt in der Bilanz aus.

- Einlage Spezialfinanzierung Werterhalt

Dividiert man den Wiederbeschaffungswert mit der Lebensdauer der Abwasseranlagen ergeben sich die sog. Werterhaltungskosten, welche einem Einlagesatz in die Spezialfinanzierungen von 100% entsprechen. Über eine Planungsperiode von 10 bis 15 Jahren sollten aus der Spezialfinanzierung alle bekannten Massnahmen der Abwasserentsorgung (u.a. alle GEP-Massnahmen) finanziert werden können. Die Einlagesätze sind entsprechend anzupassen, wobei Bestände in den Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung Werterhalt berücksichtigt werden dürfen. Auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dürfen die minimalen Einlagesätze von 60% nicht unterschritten werden, ausser wenn der Bestand der Spezialfinanzierung 25% des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes erreicht hat. Lyss finanziert unter dem Gesichtspunkt einer nachhaltigen Haushaltsfinanzierung der Abwasserentsorgung mit 100%. Somit liegt die jährliche Einlage in die SF Abwasserentsorgung bei Fr. 1'007'935.00. Per 01.01.2022 verfügt die Gemeinde Lyss über einen Bestand innerhalb der SF Werterhalt Abwasserentsorgung von Fr. 12'386'521.77. Dieser Bestand beträgt 15.9% vom gesamten Wiederbeschaffungswert.

- Anrechnung Anschlussgebühren

Seit 1.1.2016 und somit mit der Einführung von HRM2 (Rechnungslegungsmodell) können Anschlussgebühren in der Abwasserentsorgung an die jährlichen Einlagen in den Werterhalt angerechnet werden. Ist dies der Fall, muss der Betrag auf dem Berechnungsblatt über die Wiederbeschaffung Werterhaltungskosten und Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt aufgeführt werden. Dieses Vorgehen wird auch in der Gemeinde Lyss umgesetzt und ist in der Jahresrechnung transparent ausgewiesen.

- Tabelle Wiederbeschaffungswerte

Die Gemeinde Lyss führt als Grundlage für die erforderlichen Einlagen in die Abwasserentsorgung Werterhaltung eine Tabelle der Wiederbeschaffungswerte und der jährlich vorzunehmenden Einlagen in diese Spezialfinanzierung.

Mitbericht Finanzen

Wie bereits im Bericht erwähnt, ist für die Abwasserentsorgung eine gesetzliche Spezialfinanzierung zu führen. Auf Basis der verschiedenen Prinzipien erstellt das Ressort Finanzen einen jährlichen Finanzplan auf Basis Erfolgsrechnung und der Bilanz. Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung beträgt per 1.1.2022 Fr. 2'433'700.83 und steht somit zur Deckung für Aufwandüberschüsse zur Verfügung. Wie im Geschäft beschrieben, besteht die SF Werterhaltung aus Mitteln in der Höhe von 12.4 Mio. Franken. Der max. Bestand von 25% der gesamten Wiederbeschaffung liegt bei 19.5 Mio. Franken. Somit ist dieser Wert finanztechnisch in 9 Jahren

erreicht (Ende Jahr 2030). Ab diesem Zeitpunkt besteht die Möglichkeit, eine nachhaltige Gebührenanpassung in Betracht zu ziehen.

Empfehlung

Zusammen mit dem Bereich Tiefbau hat die Abteilung Finanzen mehrere Gebührenvarianten unabhängig von der politischen Willensäußerung aufgrund der wirtschaftlichen Situation der SF Abwasserentsorgung berechnet. Gemeinsam kommen die Fachabteilungen zum Schluss, dass aufgrund der 100%-igen Einlage in die SF Werterhaltung eine Gebührenanpassung zum heutigen Zeitpunkt zu früh ist und der nachfolgende Gebührentarif bestehen bleiben sollte.

Verbrauchsgebühren

Verursachergebühr Fr. 1.50 pro m³ Wasserverbrauch/Abwasseranfall

Grundpreis

Grundgebühr von Fr. 150.00/Jahr für ein Einfamilienhaus, Fr. 130.20/Jahr für jede Wohnung, Landwirtschaft, Gewerbe und Ladengeschäft im Mehrfamilienhaus sowie Grundpreis Gewerbe pro Einheit nach Gebührentarif verbleibt unverändert.

		Beträge in CHF tausend						
Konto/Bezeichnung		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
*30	Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
31	Sachaufwand	287.8	284.9	289.5	294.1	298.8	303.6	308.5
33	Abschreibungen	119.4	131.9	149.7	165.9	175.9	185.9	185.9
35	Einlage SF Werterhalt	1'007.9	1'007.9	1'007.9	1'007.9	1'007.9	1'007.9	1'007.9
36	Interne Verrechnung SF	186.1	186.5	188.8	191.2	193.6	196.0	198.5
36	Beitrag öff. Unternehmen	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9	0.9
36	Beitrag Gemeindeverband ARA	2'255.1	2'575.0	2'600.8	2'626.8	2'653.0	2'679.6	2'706.4
	AUFWAND TOTAL	3'857.2	4'187.1	4'237.6	4'286.8	4'330.1	4'373.9	4'408.1
42	Benützungsgebühren/ Dienstleistungen	3'091.7	3'085.0	3'083.5	3'114.3	3'145.5	3'176.9	3'208.7
42	Anschlussgebühren	532.1	500.0	500.0	500.0	500.0	500.0	500.0
42	Rückerstattungen Dritter	175.0	176.0	176.0	176.0	176.0	176.0	176.0
44	Zins	6.1	6.0	4.7	3.7	3.1	2.5	2.6
45	Entnahme aus SF WE	119.4	131.9	149.7	165.9	175.9	185.9	185.9
90	Einlage SF Abwasser (Gewinn)	67.1						
90	Entnahme SF Abwasser (Verlust)		288.2	323.7	326.9	329.6	332.6	334.9
	ERTRAG TOTAL	3'924.3	3'898.9	3'913.8	3'959.9	4'000.5	4'041.3	4'073.2

*Die Personalkosten werden mit internen Verrechnungen aus dem allgemeinen Haushalt berücksichtigt.

Das Eigenkapital entspricht per Ende Jahr 2027 über einen Bestand von Fr. 498'000.00. Entscheidend über die langfristige Entwicklung ist im Wesentlichen der Kostenteiler des Gemeindeverbandes ARA Region Lyss-Limpachtal. Je nach Höhe der Gemeindebeiträge entwickelt sich die finanzielle Entwicklung positive/negativer, da zwischen den budgetierten Beträgen und den effektiven Rechnungsjahren Differenz entstehen können (Akontobeträge und Schlussrechnungen Kalenderjahr überschneidend).

Die Bilanzwerte der Abwasserentsorgung aufgrund der oben aufgeführten Erfolgsrechnung entwickelten sich wie folgt:

		Beträge in CHF tausend						
Konto/Bezeichnung		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
29002.00	Abwasserentsorgung; Eigenkapital	2'433.7	2'145.5	1'821.8	1'495.0	1'165.2	832.6	497.8
29302.00	Abwasserentsorgung; Werterhalt	12'386.5	13'262.5	14'120.8	14'962.8	15'794.8	16'616.8	17'438.8

Abfall

Ausgangslage

Bei der Abfallentsorgung geht es darum, die in Haushalt, Gewerbe und Industrie anfallenden festen Abfallstoffe einzusammeln und der Entsorgung oder - wenn immer möglich - der Wiederverwertung zuzuführen. Es gelten demnach folgende drei Prinzipien:

- Wenn immer möglich vermeiden, dass Abfälle überhaupt entstehen,
- So viele Abfälle wie möglich sinnvoll verwerten (Recycling, Kompostieren, Vergären),
- Was übrig bleibt, im Inland mit minimalem (Transport-)Aufwand umweltverträglich entsorgen.

Daraus folgt die Zielhierarchie: «Vermeidung vor Verwertung vor Beseitigung».

Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung beinhaltet somit zweckgebundene Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe «Abfallentsorgung».

Unter Spezialfinanzierung versteht man die Zuordnung von Erträgen und Aufwände über die öffentliche Aufgabe. Dabei besteht zwischen der erbrachten Aufgabe und den bezahlten Erträgen ein direkter Zusammenhang. Es fällt nie jährlich exakt jener Ertrag an, damit der Aufwand genau gedeckt werden kann. Innerhalb der Funktion Abfallentsorgung ergeben sich Aufwand- oder Ertragsüberschüsse. Die Aufwandüberschüsse müssen durch zweckbestimmte Erträge (evtl. zukünftige) abgedeckt werden. Ertragsüberschüsse stehen der zukünftigen Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Beim Abschluss der Jahresrechnung werden die Ergebnisse des spezialfinanzierten Aufgabenbereichs Abfallentsorgung in die Bilanz übertragen. Das daraus entstehende Eigenkapital steht zur Deckung von zukünftigen Aufwandüberschüsse zur Verfügung. Verzeichnet die Spezialfinanzierung einen Aufwandüberschuss welcher nicht durch Eigenkapital der Abfallentsorgung gedeckt ist entsteht ein Bilanzfehlbetrag und muss nach Vorgaben der Gemeindeverordnung innert acht Jahren durch zukünftige Erträge abgetragen werden.

Das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung ist in der Bilanz unter Verwaltungsvermögen gesondert ausgewiesen und wird zu Lasten der Erfolgsrechnung Abfallentsorgung nach deren Nutzungsdauer abgeschrieben.

Zudem kommen bei Gebührenbereichen und auch insbesondere bei der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung die nachfolgenden Prinzipien zur Anwendung:

- **Kostendeckungsprinzip**

Nach diesem Prinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweigs nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip begrenzt die Gebühren insgesamt in ihrer Höhe. Das Kostendeckungsprinzip allein verlangt keine kostendeckenden Gebühren. Es besagt nur, dass die Einnahmen aus den Gebühren nicht höher sein dürfen als die Gesamtkosten des entsprechenden Verwaltungszweigs.

- **Äquivalenzprinzip**

Nach dem Äquivalenzprinzip darf eine Abgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der staatlichen Leistung stehen. Zudem soll sich demnach die Leistung in vernünftigen Grenzen zum Aufwand bewegen und lässt gewisse Pauschalierungen zu.

- **Verursacherprinzip**

Die Verursachenden von Gebühren sollen nach Möglichkeit für die gesamten für den betreffenden Verwaltungszweig entstehenden Kosten aufkommen. Verursachergerecht sind die Gebühren, wenn sie im Einzelfall berücksichtigen, in welchem Ausmass jemand die angebotene Dienstleistung in Anspruch nimmt.

Mitbericht Finanzen

Wie bereits im Bericht erwähnt, ist für die Abfallentsorgung eine gesetzliche Spezialfinanzierung zu führen. Auf Basis der verschiedenen Prinzipien erstellt das Ressort Finanzen einen jährlichen Finanzplan auf Basis Erfolgsrechnung und der Bilanz. Die Spezialfinanzierung Abfallentsorgung deckt ebenfalls den Nettoaufwand der Tierkadaverentsorgung (nach Abzug der Entsorgungsgebühren). Das Eigenkapital der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung beträgt per 1.1.2022 Fr. 1'787'678.68 und steht somit zur Deckung für Aufwandüberschüsse zur Verfügung.

Empfehlung

Zusammen mit dem Bereich Tiefbau hat die Abteilung Finanzen eine Gebührenvarianten unabhängig von der politischen Willensäußerung aufgrund der wirtschaftlichen Situation der SF Abfallentsorgung berechnet.

Variante - Senkung Grundgebühr pro Einwohner, Gewerbe und Gebühr Container

Grundgebühr pro Einwohner (ab 18 Jahre) Fr. 56.50 (vormals Fr. 66.50, exkl. MwSt.)

Grundgebühr für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche bis 100 m² Fr. 60.00 (vormals Fr. 61.75)

Grundgebühr für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche bis 500 m² Fr. 112.75 (vormals Fr. 118.75)

Grundgebühr für Betriebe mit einer Betriebs- und Lagerfläche von mehr als 500 m² Fr. 169.75 (vormals Fr. 175.75)

Gebühr Sammlung und Transport (Aufwand Gemeinde exkl. Müve) 800-Liter Container pro Leerung Fr. 8.00 (vormals Fr. 8.55)

		Beträge in CHF tausend						
Konto/Bezeichnung		2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
30	Personalaufwand	261.5	264.2	267.0	269.7	272.5	275.4	278.3
31	Sachaufwand	661.7	668.5	675.2	682.1	689.0	696.0	703.1
33	Abschreibungen	39.0	39.0	86.5	86.5	90.3	90.3	90.3
36	Interne Verrechnung SF	175.6	175.6	175.6	175.6	175.6	175.6	175.6
36	Interne Verrechnung Tierkörpers.	58.1	58.1	58.1	58.1	58.1	58.1	58.1
	AUFWAND TOTAL	1'195.9	1'205.4	1'262.4	1'272.0	1'285.5	1'295.4	1'305.4
42	Benützungsgebühren/ Dienstleistungen	1'221.8	1'084.4	1'094.4	1'104.5	1'114.7	1'125.1	1'135.5
44	Int. Verrechn. Zinsen, Dividende	22.3	22.3	21.9	21.5	21.0	20.7	20.5
46	Int. Verrechn. SF, Beiträge	45.2	45.3	45.4	45.4	45.6	45.7	45.8
48	Entnahmen aus Vorfinanzierungen	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
90	Einlage SF Abfall (Gewinn)	-94.4						
90	Entnahme SF Abfall (Verlust)		52.4	99.7	99.4	103.2	102.9	102.6
	ERTRAG TOTAL	1'195.9	1'205.4	1'262.4	1'272.0	1'285.5	1'295.4	1'305.4

Die aus der Gebührensenkung entstehenden Defizite können durch das Eigenkapital aufgefangen werden. Das Eigenkapital entspricht per Ende Jahr 2028 über einen Bestand von Fr. 1'321'878.68 und liegt immer noch im Rahmen eines jährlichen Umsatzes von rund 1.3 Mio. Franken. Ziel längerfristig sollte es sein, eine Reserve von ca. 25% des jährlichen Umsatzes auszuweisen.